

Satzung

Wirtschaftsjunioren Rottal-Inn e. V.

...

§ I

Name, Sitz, Verhältnis zur Kammer

(1) Der Verein führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Rottal-Inn e. V.“.

Er wird von der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau gefördert, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt.

(2) Der Verein (künftig als Juniorenkreis bezeichnet) hat seinen Sitz in Pfarrkirchen.

(3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ II

Wesen und Aufgabe

(1) Ziele

Der Juniorenkreis will seine Mitglieder dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere will er zur Erhaltung und Förderung der Lebensqualität im weitesten Sinne vor allem in der Region Rottal-Inn beitragen.

Im einzelnen:

1. Förderung der regionalen Wirtschaft unter gleichzeitiger Erhaltung und Förderung von Kultur, Tradition und Umwelt.
2. Vermittlung der Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse.
3. Eintreten für eine zeitgemäße Form der sozialen Marktwirtschaft.

(2) Mittel

1. Vorbildhaftes unternehmerisches Handeln der Mitglieder in sozialer Verantwortung und mit humanitärem Engagement.

...

2. Wirtschaftliches, politisches, gesellschaftliches und kulturelles Engagement,
beispielsweise durch Mitarbeit des Einzelnen

- a) an der Planung und Durchführung von Programmen des Juniorenkreises,
- b) in der Selbstverwaltung der Wirtschaft,
- c) bei der beruflichen Nachwuchsausbildung,
- d) in den demokratischen Parteien und Parlamenten,
- e) ehrenamtlich in den öffentlichen Institutionen.

3. Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt

4. Öffentlichkeitsarbeit

5. Der Juniorenkreis erstrebt außerdem eine Vertiefung der persönlichen Beziehungen seiner Mitglieder sowie eine Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls durch Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte.

(3) Methodik

Einführung einer kybernetischen Denk- und Betrachtungsweise und Anwendung dieser Denkweise auf Unternehmen, Gesellschaft und auf sich selbst.

§ III
Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann sein, wer unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird. Unternehmerische Aufgaben nehmen wahr Unternehmer und Angestellte, die in leitender Funktion tätig sind.

...

- (2) Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahe stehen. Unter diesen Personenkreis fallen insbesondere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Anwälte einer Wirtschaftspraxis.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen des Kreises.
- (4) Der Eintritt erfolgt durch Genehmigung des Aufnahmeantrages durch den 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied 40 Jahre alt wird. Mitglieder können nach Erreichung des 40. Lebensjahres fördernde Mitglieder werden, jedoch ohne Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet im übrigen durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann zum Ende jedes Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluss kann erfolgen,
- a) wenn ein Mitglied den vom Juniorenkreis verfolgten Zielen erheblich zuwider handelt,
 - b) wenn ein Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres an mehr als einem Drittel der Veranstaltungen des Kreises unentschuldigt nicht teilgenommen hat,
 - c) durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als 1/4 Jahr im Rückstand ist.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

...

§ IV
Beiträge

Der Juniorenkreis erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar im voraus fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt.

§ V
Organe

Organe des Juniorenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ VI
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- c) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
- d) die Erteilung von Entlastungen,
- e) die Grundzüge der Jahresarbeit,
- f) die Änderung der Satzung

sowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.

(2) Mindestens einmal jährlich und zwar im vierten Kalendervierteljahr, findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Abs.1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.

(3) Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

...

- (4) Bei Einhaltung dieser Einladungsvorschriften kann über Angelegenheiten des Abs. 1 auch bei einer anderen Mitgliederversammlung entschieden werden. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder hat dies zu geschehen.
- (5) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist danach eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine weitere mit der gleichen Tagesordnung einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen findet geheime Abstimmung statt. Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefasst werden, ist ein vom Vorsitzenden und Geschäftsführer unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.

§ VII

Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch vier Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand leitet den Juniorenkreis und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Dem Vorstand sollten Vertreter der verschiedenen Wirtschaftszweige angehören.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

...

- (6) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern aus ihrem Kreis gewählt. Zur rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung des Juniorenkreises sind die Mitglieder des Vorstandes mit Einzelvertretungsbefugnis berechtigt; im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Stellvertreter oder die übrigen Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden im Auftrag des Vorsitzenden tätig werden können.
- (8) Der amtierende Vorstand kann bis zu zwei Mitglieder für die Dauer eines Jahres als beratende Beisitzer benennen.
- (9) An den Sitzungen des Vorstandes kann der für die Betreuung des Kreises zuständige Referent der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau beratend teilzunehmen.
- (10) Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Aufgaben eines Schatzmeisters wahr. Er ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor. Im übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.

§ VIII

Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Kreises Arbeitsgruppen mit beratender Funktion aus Mitgliedern und Sachverständigen einsetzen. Die Berufung der Mitglieder einer Arbeitsgruppe und ihres Vorsitzenden und Stellvertreters obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Berufung der Mitglieder erfolgt bis auf Widerruf; sie ist eine persönliche.

...

§ IX

Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr des Juniorenkreises beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des Folgejahres.
- (2) Der Juniorenkreis ist Mitglied der „Wirtschaftsjunioren Deutschland“. Er ist zugleich über diese Organisation Mitglied der Junior Chamber International.
- (3) Die Auflösung des Juniorenkreises kann nur mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Diese Satzung tritt am 30.01.2003 in Kraft.